



Scheidung in Guinea-Bissau: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

17.04.2024

Einzureichende Dokumente

- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (certidão de divórcio oder decisão de divórcio), ausgestellt durch das zuständige Gericht
- Dokument zur Regelung der elterlichen Sorge für allfällige gemeinsame Kinder, falls nicht in der Scheidungsurkunde vermerkt.
- Kopie Pass der Geschiedenen
- Wohnort zum Zeitpunkt der Scheidung und aktuelle Adressangaben der Geschiedenen

Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen im Prinzip nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstands Dokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung beglaubigt werden:

Ministério dos Negócios Estrangeiros
Bissau, Guinea-Bissau

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich.

Anschliessend beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal
Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall
BP 1772
15800 Dakar, Sénégal
Tél. +221 33 823 05 90
dakar@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/dakar